

bekannt gemacht am 28.10.2026

Genehmigung des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ der Stadt Schwedt/Oder

Mit Schreiben vom 12.06.2026 (Aktenzeichen 63-00459-26-16) hat der Landkreis Uckermark als zuständige höhere Verwaltungsbehörde mitgeteilt, dass die beantragte Genehmigung des oben genannten Bebauungsplans aufgrund des Ablaufs der für die Entscheidung festgelegten Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) als erteilt gilt (Genehmigungsfiktion) und diese Genehmigungsfiktion rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleichsteht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ der Stadt Schwedt/Oder in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Berkholzer Allee,
 - im Westen durch die Leverkusener Straße,
 - im Süden durch den Heinersdorfer Damm,
 - im Osten durch bestehende Wohnbebauung
- und ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm" der Stadt Schwedt/Oder mit der Begründung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm" in Schwedt/Oder wird mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne für das Stadtgebiet) eingestellt und über das Internetportal des Landes Brandenburg unter www.uvp-verbund.de/bb zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine nach § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schwedt/Oder, den

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin



Stadt Schwedt/Oder

Anlage 1 zur Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ der Stadt Schwedt/Oder

- Übersicht - Lage im Stadtgebiet

Datum: 19.10.2026

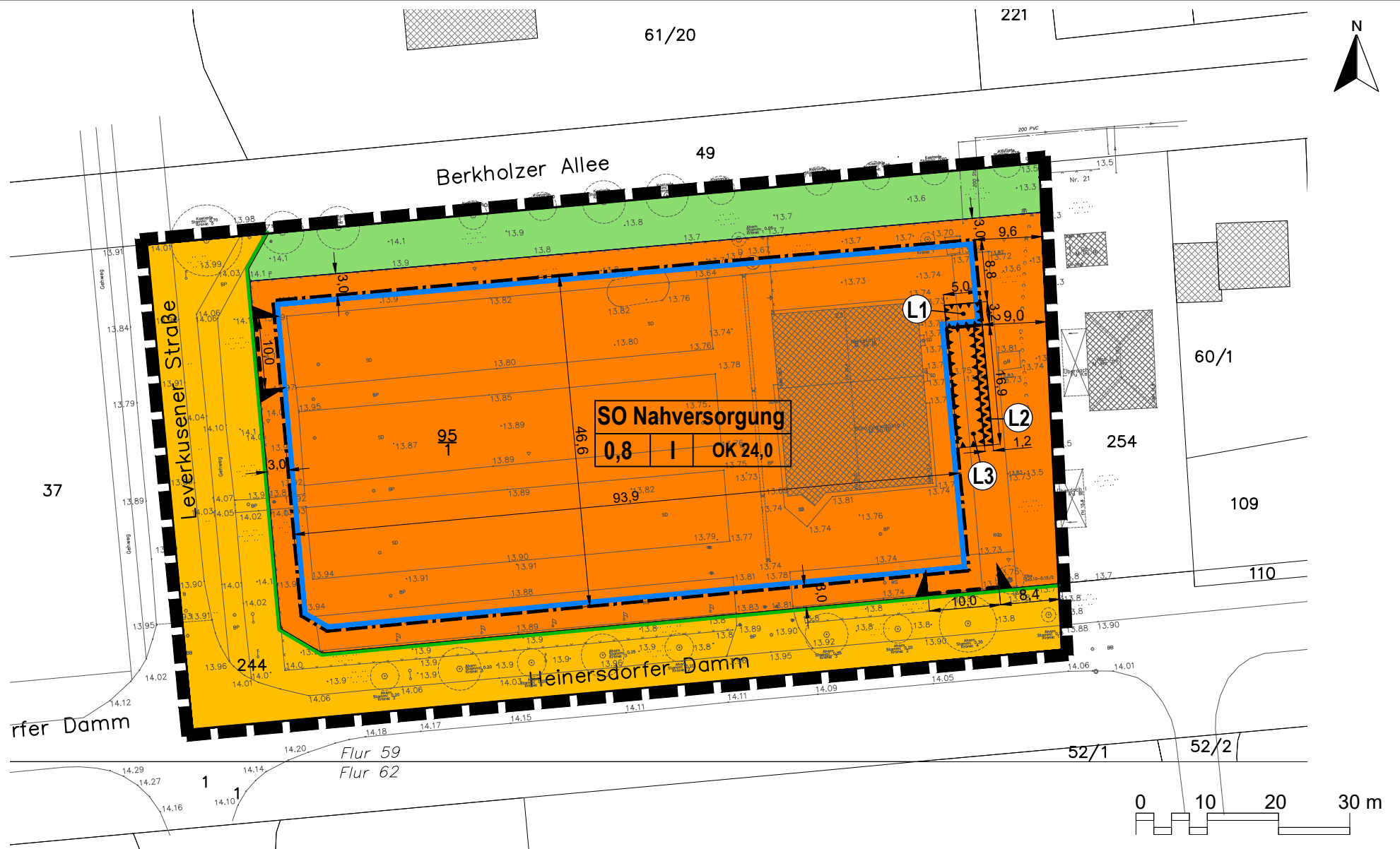
Maßstab: 1:20000

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Nationalparkstadt

SCHWEDT





Stadt Schwedt/Oder

Anlage 2 zur Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ der Stadt Schwedt/Oder

- Auszug aus Planzeichnung -

Datum: 19.10.2026

Maßstab: 1:750

Kartengrundlage: Plandokument